

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Freiburg 

I M B R E I S G A U
Amt für öffentliche Ordnung

Dezernat IV

per E-Mail an wiege-schritt@gmx.de

Aktionsbündnis Freiburg-5G-frei / Feldstärken
Frau Frieda Flechler

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201 4873

Internet: www.freiburg.de

E-Mail*: polizei@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

32.31.13

Frau Mutzbauer

19.03.2021

Versammlung auf dem Kartoffelmarkt am 20.03.2021

Sehr geehrte Frau Flechler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang der Anmeldung nach § 14 Versammlungsgesetz für die genannte Versammlung in Freiburg i. Br.

1. Veranstalter ist:

Aktionsbündnis Freiburg-5G-frei / Feldstärken

2. Anlass der Versammlung ist:

Bürgerantrag

- I. Für die auf 20.03.2021 von 10.30 bis 15.30 Uhr angemeldete Versammlung erteilen wir auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes folgende

Auflagen:

1. Die Versammlung ist auf dem Kartoffelmarkt durchzuführen.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Straßenbahn und Bus: Linie 1 - 2 - 3 - 4 Haltestelle Rathaus im Stühlinger
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau: Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12· BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur



2. Die Teilnehmer_innen haben untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die Einhaltung eines Mindestabstands gilt nicht zwischen den Angehörigen einer Familie mit minderjährigen Kindern.

3. Alle Teilnehmer_innen haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
- b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

4. Pro 20 Versammlungsteilnehmer_innen wird ein_e gekennzeichnete Ordner_in eingesetzt.

5. Informationsmaterial darf zur Wahrung des nötigen Abstands nicht persönlich überreicht werden.

- II. Wir ordnen die sofortige Vollziehung der Ziffer I nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) an. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

Die Versammlung kann ohne Beachtung der erteilten Auflagen nicht stattfinden, weil sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wäre. Ohne die Auflagen besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Virus SARS-Cov-2 unter den Versammlungsteilnehmer_innen oder an unbeteiligte Personen weitergetragen wird.

Angesichts der aktuell starken Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 ist es hinreichend wahrscheinlich, dass infizierte Personen an der Versammlung teilnehmen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Infektion oft erst mehrere Tage später bemerkt wird. Die aktuellen Entwicklungen zeigen deutlich, dass im Alltag weiterhin die Gefahr einer Covid-19-Ansteckung besteht. Gerade bei Veranstaltungen, an denen eine Vielzahl von Personen teilnimmt, kann es zu einer Infizierung mehrerer Personen gleichzeitig kommen. Hinzu kommt, dass sich die Versammlungsteilnehmer_innen untereinander oft zum

Großteil nicht kennen und deshalb eine Nachverfolgung von Infektionsketten erheblich erschwert ist.

Die Behörden sind in der Pflicht, die Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und das Leben des Einzelnen durch das Virus SARS-Cov-2 sowie eine damit einhergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhüten. Aus diesem Grund stellen auch § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Corona-Verordnung der Landesregierung klar, dass die zuständigen Behörden aus Infektionsschutzgründen Auflagen festlegen oder Versammlungen sogar verbieten können.

Bei Außerachtlassen der aufgegebenen Maßnahmen besteht die unmittelbare Gefahr einer ungehinderten Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 unter den Versammlungsteilnehmer_innen oder zwischen diesen und unbeteiligten Personen. Dadurch würden die körperliche Unversehrtheit und gegebenenfalls das Leben als zu schützende Rechtsgüter des Einzelnen verletzt.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat dort seine Schranken, wo Grundrechte anderer eingeschränkt werden oder gar nicht mehr ausgeübt werden können.

Die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen sind geeignet und erforderlich, um eine Ansteckung der Versammlungsteilnehmer_innen untereinander oder die Ansteckung von Passant_innen mit dem Corona-Virus soweit möglich zu verringern.

Zu Ziffer 2:

Um Ansteckungen mit dem Virus SARS-Cov-2 zu vermeiden, ist ein Abstand zwischen den Personen entscheidend. Nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist bei persönlichen Kontakten das Einhalten von Abstand eine zentrale Maßnahme. Gemäß § 2 Abs. 2 der Corona-Verordnung muss im öffentlichen Raum ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 der Corona-Verordnung hat die Versammlungsleitung auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Corona-Verordnung weitere Auflagen festlegen.

Um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten, ordnen wir zusätzlich an, dass die Versammlungsteilnehmenden untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten haben. Ohne die Abstandspflicht besteht ein erhöhtes Risiko, mit dem Virus SARS-Cov-2 angesteckt zu werden.

Versammlungen werden häufig von vielen sich untereinander nicht bekannten Personen besucht. Wie bereits eingangs erwähnt, ist bei untereinander nicht

bekannten Personen auch die Nachverfolgung von Infektionsketten kaum möglich. Zudem können Sie als Versammlungsleitung im Vorfeld nicht mit Sicherheit abschätzen, wie viele Personen letztlich an der angemeldeten Versammlung teilnehmen werden. Vielmehr sind kommunikative Versammlungen im öffentlichen Raum darauf ausgerichtet, das Aufsehen der Öffentlichkeit zu erregen. In der Folge ist es wahrscheinlich, dass sich unbeteiligte Personen der Versammlung anschließen.

Zum Schutz vor einem erhöhten Infektionsrisiko ist daher eine Abstandspflicht unabhängig von der angemeldeten Teilnehmerszahl erforderlich. Nur mit der entsprechenden Auflage ist gewährleistet, dass bei Ihrer Versammlung unzweifelhaft erforderliche Mindestabstände eingehalten werden und der Infektionsschutz sichergestellt ist.

Die Einhaltung des Mindestabstands gilt jedoch nicht zwischen den Angehörigen einer Familie mit minderjährigen Kindern.

Zu Ziffer 3:

Zudem ist bei Versammlungen in der Fußgängerzone der Freiburger Innenstadt aus Infektionsschutzgründen erforderlich, dass alle Teilnehmer_innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Nach der baden-württembergischen Corona-Verordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen kann sicher eingehalten werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 9 Corona-Verordnung).

Der Kartoffelmarkt stellt einen Fußgängerbereich im Sinne des Straßengesetzes dar. Es ist deshalb geboten, auch für Ihre Versammlung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

Trotz der Anordnung unter Ziffer I Nr. 2 kann die Versammlungsleitung in diesem Fall nicht gewährleisten, dass alle Personen jederzeit den erforderlichen Mindestabstand einhalten (können). Die Freiburger Innenstadt ist gerade am Kartoffelmarkt stark von Passant_innen frequentiert. Dies gilt erst recht an einem Samstag. Dadurch besteht die erhöhte Gefahr, dass es zu Situationen kommt, in denen Menschen dicht aufeinander treffen und zumindest kurzfristig den Mindestabstand nicht einhalten. Das betrifft gleichermaßen Personen, die an einer Versammlung in diesem Bereich teilnehmen.

Da das Einhalten von Mindestabständen für die Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 von zentraler Bedeutung ist, stellen die genannten Situationen ein Risiko der Ansteckung dar. Dieses Risiko gilt es angesichts der wieder stark ansteigenden Infektionszahlen weitestgehend zu minimieren.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen

pen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann dabei vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zusammengefasst ist aus diesen Gründen erforderlich, dass alle Teilnehmer_innen der Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Infektionsschutz auch bei kurzfristigem Unterschreiten des Mindestabstands sicherzustellen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können nach § 11 Abs. 3 der Corona-Verordnung verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann. Gegenüber einem solchen Verbot ist die hier erteilte Auflage, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ein milderer Mittel.

Zu Ziffer 4:

Damit die Versammlungsleitung die Einhaltung der verfügten Auflagen gewährleisten kann, ist die Ordner_innenanzahl in der verfügten Anzahl erforderlich.

Zu Ziffer 5:

Zur Gewährleistung der Mindestabstände ist es zudem erforderlich, dass Informationsmaterial nur auf Tischen ausgelegt wird und nicht persönlich übergeben werden darf.

Mildere Mittel zur Vermeidung von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.

Die Auflagen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens vor den Gefahren, die durch eine Begünstigung der unkontrollierten Weiterverbreitung des Virus SARS-Cov-2 einhergehen, wiegt schwerer als das uneingeschränkte Recht, die Versammlungsfreiheit ohne Auflagen auszuüben.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach dürfen wir die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein besonderes Interesse an der baldigen Realisierung des Verwaltungsaktes besteht und dieses Interesse Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes übersteigt.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Verfügung besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wären die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Auflagen durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen. Damit würde die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und das Leben eintreten, die durch die Auflagen gerade verhindert werden soll.

IV. Hinweise

1. Ein spontaner Aufzug oder ein anderes Abweichen von der Versammlungsanmeldung kann nicht ohne besonderen Grund erfolgen. Kurzfristige Änderungen sind dem Polizeivollzugsdienst sofort mitzuteilen.
2. Wir weisen auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) in der Fassung vom 24.11.1978 (BGBl. I S. 1790) hin.

Der verantwortlichen Leiterin droht nach § 25 VersG eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn sie eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anmeldung angegeben hat oder erteilten Auflagen (§ 15 Abs. 1 VersG) nicht nachkommt.

3. Der Einsatz von Megafon, Musikanlagen und -instrumenten muss in der Lautstärke so begrenzt sein, dass die Kommunikation des Polizeivollzugsdienstes nicht verhindert wird.
4. Die Ordnerinnen bzw. Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Die Ordner sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen und müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein. Die Ordner dürfen nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Eine ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und den Ordnern ist sicherzustellen. Kommt es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner unfriedlicher Teilnehmer und können diese Verstöße bzw. Ausschreitungen durch Weisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht unterbunden werden, so hat der Versammlungsleiter bzw. haben die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren. Sie haben darauf hinzuwirken – soweit rechtlich und tatsächlich möglich –, dass unfriedliche Teilnehmer isoliert werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. (beim Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br.) einlegen.

Da der sofortige Vollzug der Auflagen angeordnet wurde, hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Auflagen müssen also auch im Fall eines Widerspruchs beachtet werden. Sie können beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
(Mutzbauer)